

Die Bundesverfassung von 1874 - Hundertjährig

Autor(en): **Jent, V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werfen zurück, wo er in Wohlstand und Ansehen am 30. Mai 1640 starb.

Sein Reichtum an Phantasie und seine Erfindungsgabe ist der Raffaels oder Albrecht Dürers ebenbürtig, wenn nicht gar noch überlegen. Seine überaus üppigen und fülligen Frauengestalten sind der Ausdruck einer übersteigerten Formensprache, der sich auch Michelangelo bediente. Kompositionen in einem berauschten Fortissimo rückten leidenschaftliche Darstellungen in Szene; Mythos, Frömmigkeit und die Darstellung des Nackten mit all seinen Reizen schliesst die Symbiose im schöpferischen Leben von Rubens zusammen.

Neben den überdimensionalen, herrlich gerahmten Werken im grossen Saal werden dem Kunstfreund besonders die in der Nähe des Eingangs plazierten, kleinformatigen Gemälde ansprechen. Unter ihnen drei Skizzen für den Bilderzyklus mit der Geschichte des Königs Heinrich IV. von Frankreich, den Maria de Medici im Jahre 1622 bei Rubens bestellt hatte. Welch eine Pose im Bildnis eines Mädchens, das um 1616 entstanden ist, welch eine Kraft, die aus dem Studienkopf eines bärtigen Mannes spricht, und was für ein Zauber, der über den "Söhnen des Künstlers" schwebt.

DIE BUNDESVERFASSUNG VON 1874 - HUNDERTJÄHRIG

Mit der Verfassung vom 12. September 1848, die den Bundesstaat begründete, hatten die Eidgenossen die Sonderbundskrise glücklich überwunden. Das Werk zeichnete sich durch seine Mässigung und vermittelnde Klugheit aus. Es wahrte die Eigenständigkeit der Kantone mit dem Zweikammer-System und mit der weisen Aufteilung der Befugnisse zwischen Gesamtstaat und Ständen, anerkannte die drei Hauptsprachen als gleichberechtigt und verwies die Regelung der kirchenrechtlichen wie der konfessionellen Angelegenheiten im wesentlichen auf die kantonale Ebene. Gleichwohl wirkte die schwere Entzweiung von 1847 nach, da die Kriegsentschädigungen die Betroffenen hart belasteten und die liberal-radikalen Regenten ihre Machtstellung gegenüber der katholisch-konservativen Minderheit kräftig zur Geltung brachten.

Bis 1874 kam es zu einer einzigen Aenderung dieser ersten Bundesverfassung. Am 14. Januar 1866 strich die Mehrheit von Volk und Ständen einschränkende Bestimmungen, die den Schweizern jüdischen Glaubens das Recht der freien Niederlassung verwehr-

ten. Acht weitere Revisionsvorlagen verfielen gleichentags der Ablehnung. Allein die industrielle Revolution, die Entwicklung von Handel und Verkehr sowie die Schwächen des eidgenössischen Wehrwesens drängten zu Neuerungen. Ein erster Versuch, den seine Urheber unter der Losung "Ein Recht und eine Armee" zum Erfolg führen wollten, scheiterte 1872 am deutlichen Uebergewicht der verwerfenden Stände und an einer schwachen Mehrheit der Neinsager.

Die Unterlegenen liessen die Köpfe indessen nicht hängen, sondern machten sich ohne Zaudern wieder ans Werk. Diesem legten sie den abgelehnten Entwurf zugrunde, ohne freilich die wesentlichsten Einwände zu missachten. Von der völligen Vereinheitlichung des Zivil-, Straf- und Prozessrechtes war nicht mehr die Rede. Auch der Verzicht auf die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes für das Wehrwesen erschien geboten. Am 19. April 1874 stimmten rund 340'200 Bürger für und 198'000 gegen die neue Verfassung. 14 1/2 Stände bekannten sich ebenfalls zum Ja, während 7 1/2, ausnahmslos katholische, verwarfen. Zwei bedeutsame Ereignisse fanden in dem gutgeheissenen Grundgesetz ihren Niederschlag: zunächst der Deutsch-Französische Krieg, der die Schwäche der schweizerischen Militärverfassung, vor allem im Lichte der preussischen Erfolge, schonungslos enthüllte, dann jene in ihrer Bedeutung weit überschätzte Erklärung des Papstes Pius IX., die seine Unfehlbarkeit in Glaubensdingen kundtat.

Die Volksrechte erfuhren eine Ergänzung durch das fakultative Referendum in bezug auf Gesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse. Freilich entzog der neue Artikel 89 dringliche Bundesbeschlüsse der Anfechtungsmöglichkeit, was einem verfassungswidrigen Schlendrian Tür und Tor öffnete, bis nach dem Zweiten Weltkrieg ein Volksbegehren diesem Unfug ein Ende setzte. Vertieft und erweitert waren die Handels- und Gewerbe-freiheit sowie das Niederlassungsrecht des kantonsfremden Schweizer Bürgers. Gewährleistet ist seit 1874 auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Nicht weniger als fünf Absätze des Artikels 49 verdeutlichen, was damit gemeint ist. Die Kultusfreiheit galt nun ebenfalls nicht mehr allein zugunsten der christlichen Bekenntnisse.

Der Kulturkampf hinterliess tiefe Spuren. Artikel 50 sprach nun von der Abwehr kirchlicher Eingriffe in die Rechte der Bürger und des Staates. Die Absicht des Papstes, ein Bistum Genf zu errichten, hatte zu einem schweren Konflikt mit dem Vatikan und zur Aufhebung der Nuntiatur geführt. Die neue Fassung unterstellte deshalb die Bildung von Bistümern fortan der Genehmigung des Bundes. Artikel 58 setzte der geistlichen

Gerichtsbarkeit ein Ende. Diese Neuerungen trafen in erster Linie die katholische Kirche. Aber dazu gesellten sich die eigentlichen Ausnahmebestimmungen: Artikel 51 verwehrte dem Jesuitenorden nicht mehr nur die Niederlassungen in der Schweiz, sondern dessen Angehörigen zugleich jede Wirksamkeit in Kirche und Schule. Durch einfachen Bundesbeschluss konnten diese Verbote auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört. Sodann erklärte Artikel 52 die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster und religiöser Orden als unzulässig.

Mit all diesen Eingriffen in enger Verbindung stand die Uebertragung des Zivilstandswesens und des Verfügungsrechtes über die Begräbnisplätze auf die bürgerlichen Behörden. Andererseits haben diese für die schickliche Bestattung jedes Verstorbenen zu sorgen. Der Bund übernahm ferner den Schutz des Rechtes zur Ehe unter Ausschaltung aller kirchlichen, polizeilichen und wirtschaftlichen Hinderungsgründe. Artikel 54 sagte der Ehefrau das Bürgerrecht des Mannes und vorehelich geborenen Kindern die Legitimation durch die nachfolgende Heirat der Eltern zu.

Die Eidgenossenschaft erhielt durch die Verfassung eine Fülle neuer Befugnisse. Beschränkt war die Gesetzgebungskompetenz freilich, was das Zivilrecht anbelangt, auf die persönliche Handlungsfähigkeit, das Obligationen- und das Urheberrecht sowie auf Schuldbetreibung und Konkurs. Was hinsichtlich des Militärwesens beschlossen wurde, hat sich bis heute - trotz dem Verzicht auf die völlige Zentralisation - durchaus bewährt. Denn die Gesetzgebung über das Heer, über die Ausbildung und auch die Bewaffnung waren nunmehr Sache des Bundes, während den Kantonen die Beschaffung von Bekleidung und Ausrüstung sowie deren Unterhalt überlassen blieb. Nicht zu übersehen sind jene Bestimmungen, welche die Ansprüche des Wehrmannes und die Fürsorge gegen die Folgen von Krankheit und Unfall im Militärdienst begründete.

Von den neuen Befugnissen seien ferner erwähnt die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahn, über die Arbeit in den Fabriken, über das private Versicherungswesen, über Ausgabe und Einlösung der Banknoten, freilich unter Ausschluss des Monopols, und über die Einbürgerung von Ausländern. Der Entwicklung von Handel und Verkehr trugen die Bestimmungen betreffend das Zollwesen Rechnung. Sie räumten mit den durch die Kantone erhobene Land- und Wasserzöllen, Weg- und Brückengeldern endgültig auf und fassten die Grundsätze über die Erhebung der "Ein- und Ausfuhrgebühren" neu. Auch die Beteiligung

der Kantone am Zollertrag fiel - mit Ausnahme jährlicher Bundesbeiträge an die Kosten der wichtigsten Alpenstrassen - dahin.

Nicht alle Kompetenzen hat die Eidgenossenschaft wirklich genutzt. Eine der Lücken ist bedenklich. Laut Artikel 66 soll ein Bundesgesetz die Schranken bestimmen, "innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann". Versuche, die Befugnisse in die Tat umzusetzen, scheiterten an föderalistischen Widerständen. So genügt da und dort noch heute ein Wirtshausverbot oder die Armengenössigkeit zum Ausschluss vom Aktivbürgerrecht auch auf Bundesebene.

Eine bedeutsame Neuerung brachte Artikel 27. Er auferlegte den Kantonen die Pflicht, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen, der "ausschliesslich unter staatlicher Leitung" stehen, obligatorisch, und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich sowie konfessionell neutral sein soll. Der letzte Absatz fordert Massnahmen des Bundes, falls ein Kanton diesen Vorschriften nicht genügt. Gleichwohl darf beispielsweise die Freiburger Staatsverfassung noch heute der Geistlichkeit einen ungehörlichen Einfluss auf die Volksschule einräumen.

Während die erste Bundesverfassung nur ein nebenamtliches Bundesgericht ohne festen Sitz gekannt hatte, sah die zweite nun eine ständige Instanz der obersten Stufe vor. Die Befugnisse waren, was Zivil- und Strafrecht anbelangt, vorderhand kaum erweitert. Die Gesetzgebungskompetenz in bezug auf persönliche Handlungsfähigkeit, Obligationen- und Urherberrecht sowie Schuldbetreibung und Konkurs musste zuerst ausgeschöpft werden. Dagegen wagte man auf einem andern Gebiet einen Schritt vorwärts. Artikel 113 der neuen Verfassung übertrug dem Bundesgericht die Aufgabe, über "Beschwerden betreffend die Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen" zu urteilen. Freilich sollten Bundesgesetze, allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse und Staatsverträge "massgebend" d.h. nicht überprüfbar sein. Der Gesetzgeber ging dann im Widerspruch zur Bundesverfassung noch einen Schritt weiter, indem er die Rechtssprechung des Bundesgerichtes auf die durch kantonale Behörden begangenen Verletzungen verfassungsmässiger Rechte beschränkte und dem Bundesrat die Würdigung von Beschwerden wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit, der Niederlassungsfreiheit, der Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit, des Artikels 51 (Jesuitenverbot) sowie des Artikels 53 "Begräbniswesen" zusprach. Es verstrichen Jahrzehnte, bis die verfassungsrechtlichen Befugnisse des Bundesgerichtes den heutigen Stand erreichten.

Der kantonalen Strafrechtspflege war in drei Punkten Mässigung geboten. Artikel 59 untersagt den Schuldverhaft. Unzulässig sollten fortan auch alle körperlichen Strafen sein. Hatte das alte Grundgesetz bloss die Ausfällung der Todesstrafe wegen politischer Verfehlungen verwehrt, erliess das neue nun - unter dem Vorbehalt des Militärstrafrechtes in Kriegszeiten - ein Verbot schlechthin. Allein aufgrund einer Reihe schwererer Mordfälle kam eine Bewegung zustande, die schon 1879 die frühere Regelung wieder erzwang. Erst das schweizerische Strafgesetzbuch, am 1. Januar 1942 in Kraft gesetzt, liess die Todesstrafe im gemeinrechtlichem Bereich wohl endgültig fallen.

Die Bundesverfassung von 1874 hat im Laufe der Zeit manche Aenderung und Ergänzung erfahren. Die Erstreckung des Initiativrechtes auf Teiländerungen des Grundgesetzes im Jahre 1891 trug hierzu bei. Entscheidend sind indessen nicht in erster Linie Systematik und äusseres Bild, sondern der Geist, der eine Verfassung beseelt.

Dr.V.Jent

Kommission für Verfassungs-Totalrevision ernannt.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Kommission für die Totalrevision der Bundesverfassung ernannt. Sie umfasst 46 Persönlichkeiten aus Politik und Wissenschaft und wird von Bundesrat Kurt Furgler präsiert. Der Bundesrat hat am 11. März von der Ernennung der Kommission zustimmend Kenntnis genommen. Die Expertenkommission hat den Auftrag, innert nützlicher Frist einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten. Sie hat dabei von einem Vorentwurf auszugehen, den ein vorbereitender Expertenausschuss gegenwärtig ausarbeitet.

RÜTHI / SENNWALD MACHT VADUZ ANGST

Die "Kombination Sennwald/Rüthi" macht uns Angst. Mit diesen Worten umriss der das Ressort Umweltschutz leitende Regierungsrat Georg Malin an der Sitzung des liechtensteinischen Landtages vom 11. Juni die Befürchtungen des Fürstentums in bezug auf die Oel-Destillationsanlage in Sennwald und das geplante Atomkraftwerk Rüthi im St.Galler Rheintal.

Im Gegensatz zu umweltschädigenden Betrieben in andern Grenzgebieten sei durch diese beiden Anlagen ein ganzes Land bedroht.